

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 19.05.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal	2
• Satzung über die Benutzung des Stadions am Zoo	4
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Samoastraße / Windhukstraße in Wuppertal-Oberbarmen	9
• Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal	11
<u>Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:</u>	
• Flächennutzungsplanänderung 0024, Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1048 V und Bebauungsplan 1048 – Westlich Robert-Daum-Platz -	19
<u>Sonstiges:</u>	
• Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung	20
• Kommunalwahl am 26.09.04 – Nachfolge eines Bezirksvertreters	23
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	24

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangs-
wohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997**

vom: 13.05.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8/ SGV NRW 21281) sowie der §§ 1,4,5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570/ SGV NRW 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Art. 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV NRW S. 631), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 05.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage.

II.

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen
der Stadt Wuppertal - Anlage -

Übergangsheime Objekt:	Grundgebühr €/qm	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten €/Person	Heizkosten €/Person	Strompauschale €/Person	Wasser €/Person	Gesamtkosten €/Person
Bramdelle 33	5,73	91,55	5,57	88,99	15,01	12,83	5,63	214,01
Fr.-Ebert-Str. 180	12,58	161,82	7,63	98,18	11,89	16,09	5,83	293,81
Fr.-Engels-Allee 355	8,69	87,01	8,11	81,13	5,59	2,83	2,63	179,19
Hermannstr. 25 a	7,58	58,23	3,65	28,28	12,63	24,81	9,83	133,78
Hermannstr. 25 b	6,95	54,89	3,65	28,28	12,63	24,81	9,83	130,44
Hermannstr. 25 c	6,81	52,36	3,65	28,28	12,63	24,81	9,83	127,91
Klingelholl 96	8,88	81,99	16,00	147,64	12,71	21,92	13,47	277,73
Klingelholl 98	9,73	88,36	19,51	177,15	17,20	46,37	12,40	341,48
Klingelholl 100	8,52	78,60	16,00	147,64	12,90	33,33	10,14	282,61
Möbeck 32	7,94	92,42	11,63	135,37	18,43	7,03	3,06	256,31
Reiterstr. 5	10,47	101,88	12,92	125,71	10,19	19,28	7,90	264,96
Summe	93,88	949,11	108,32	1.086,65	141,81	234,11	90,55	
Mittelwert	8,53	86,28	9,85	98,79	12,89	21,28	8,23	227,48

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.05.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.05.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung

über die Benutzung des Stadions am Zoo vom 13.05.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions am Zoo (Anlage 1) während der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen insbesondere von Fußballspielen der oberen Spielklassen ab der Fußballoberliga bzw. der NRW-Liga. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Besucherinnen/Besucher des Stadions erklären sich mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten des Stadionbereiches mit der Einhaltung der Stadionordnung einverstanden.

§ 2

Widmung

(1) Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions besteht nicht.

(3) Über anderweitige Nutzungen entscheidet der/die Oberbürgermeister/in im Einzelfall. Dabei können von der Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Vergabe

Das Stadion am Zoo wird durch den/die Oberbürgermeister/in vergeben. Art und Umfang der Nutzung werden durch schriftlichen, privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Zoo dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/in vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Zuschauerinnen/Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 5 Eingangskontrolle

(1) Jede Besucherin/jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlicher bzw. feuergefährlicher Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Zu diesem Zweck können Personen und mitgeführte Gegenstände durchsucht werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucherinnen/Besucher auf Erstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jede Besucherin/jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere/kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen/Besucher haben den Anordnungen der in § 4 Abs. 1 genannten Personen sowie der Feuerwehr und der Stadionsprecherin/des Stadionsprechers unverzüglich zu folgen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Gefahrenabwehr sind die Besucherinnen/Besucher auf Anweisung verpflichtet, auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 7 Verbote und Gebote

(1) Den Besucherinnen/Besuchern des Stadions am Zoo ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschoss Verwendung finden können,
- c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,

- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Fahrräder usw.,
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- g) alkoholische Getränke aller Art,
- h) Tiere.
- i) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propagandamaterial
- j) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist, oder die nicht aus Holz sind. Für Fahnen anderer Größe, anderer Stangenbeschaffenheit und für sog. Doppelhalter kann bei dem Veranstalter eine Sondergenehmigung beantragt werden. Diese wird befristet ausgestellt.
- k) mechanisch betriebene Lärminstrumente
- l) Laser-Pointer
- m) Helme

(2) Den Besucherinnen/Besuchern ist weiterhin untersagt:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- b) Bereiche, die nicht für die Besucherinnen/Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,
- d) Feuer zu entfachen, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- e) ohne Erlaubnis der Nutzerin/des Nutzers oder des/der Oberbürgermeisters/in Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen,
- h) sich auf Sitzgelegenheiten zu stellen,
- i) Alkohol zu sich zu nehmen, sofern das örtliche Ordnungs- und Sicherheitskonzept keine andere Regelung erlaubt.
- j) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale und diskriminierende Parolen zu äußern oder zu verbreiten

§ 8 Haftung

(1) Das Betreten und die Benutzung des Stadions am Zoo erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 5, 6, 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, Seite 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung oder eine sonstige Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion am Zoo verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot verhängt werden.

(3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung des Stadion am Zoo vom 30.11.1992 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.05.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.05.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück
Samostraße/Windhukstraße in Wuppertal-Oberbarmen

vom: 13.05.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.05.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1110 – Samostraße -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück Samostraße/Windhukstraße in Wuppertal-Oberbarmen betroffen:

Gemarkung: Langerfeld
Flur: 458
Flurstücke: 121 und 219

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- c) Unterhaltungsarbeiten und
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am Datum der Sitzung beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.05.2008

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom: 13.05.2008

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3-4 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.05.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Stadt Wuppertal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.
- (2) Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Alle Dienstkräfte müssen über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:
 - a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen,
 - c) die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - g) die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

h) die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dazu der örtlichen Rechnungsprüfung.

- (2) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere
- a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
 - b) gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
 - c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 14 GemHVO),
 - d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,
 - f) die gemeindliche Betätigungsprüfung (Beteiligungsverwaltung),
 - g) die Prüfung bei mittelbaren Geschäftsgründungen (Tochtergesellschaften bzw. Untergesellschaften),
 - h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,
 - i) die Prüfung der Innenrevisionen,
 - j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),
 - k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,
 - l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.

- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Rechnungsprüfung“ zu beachten.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbezirkes unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen erteilen.
- (4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch die Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Über die Reihenfolge der Prüfaufträge bestimmt der Rat der Stadt.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, 92 Abs. 4-5 und 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. q, 104 Abs. 2 und 103 Abs. 2 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung vor.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.
- (6) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung fest.

§ 6 Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u.a. auch

die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).

- (2) Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren in der Finanzbuchhaltung, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).
- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.

- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Unterschriftsproben aller Beamten und Tarifkräfte zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und / oder zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Tarifkräfte bekannt zu geben, denen eine der vorgenannten Ermächtigungen personenbezogen oder die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächtigung zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.
- (10) Dienstanweisungen sind rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (11) Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (12) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die zur Ausübung der Prüfaufgabe nach § 3 Abs. 2 Lit. a) RPO erforderlichen begründenden Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung zur Kenntnis zu geben. Dafür haben die Finanzbuchhaltung und die Leistungseinheiten zu sorgen.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (3) Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Amts- bzw. Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/n/innen über die / den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Amtsleiter/in Ressortleiter/in bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten und Prüfbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen vier Wochen. Eine Fristverlängerung kann unter Darlegung der Gründe bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung beantragt und von dieser gewährt werden. Die Stellungnahme zum Berichtsentwurf ist durch die / den zuständige/n Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen oder (zum Zeichen des Einverständnisses) zu paraphieren und der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein. Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet. Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen unmittelbar zugeleitet. Die Information des

Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährlichen Kurzberichte.

- (4) Sonderprüfberichte und ihre Entwürfe sind entsprechend § 8 Abs. 3 Sätze 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen der geprüften Einheit dem endgültigen Bericht beigelegt werden. Einen endgültigen Sonderprüfbericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, die Vorsitzenden der Fraktionen im Rat sowie die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und bei städtischen Gesellschaften außerdem der Stadtdirektor / die Stadtdirektorin für das Beteiligungsmanagement. Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen Kurzbericht in seiner folgenden Sitzung.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der / die zuständige Beigeordnete (Geschäftsbereichsleiter/in), falls erforderlich der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, um entsprechende Maßnahmen zu bitten.
- (6) Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Die Leiterin/ der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt nach § 101 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.
- (2) Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 101 Abs. 3 GO
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden oder
 4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.
- (3) Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
- (4) Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer / die Kämmerin von

seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so ist auch die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses und für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998 außer Kraft.
- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung vom 14.12.1998, zuletzt geändert mit Wirkung vom 03.07.05, weiterhin Anwendung.

Ich bestätige, dass

- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.05.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.05.2008

gez.

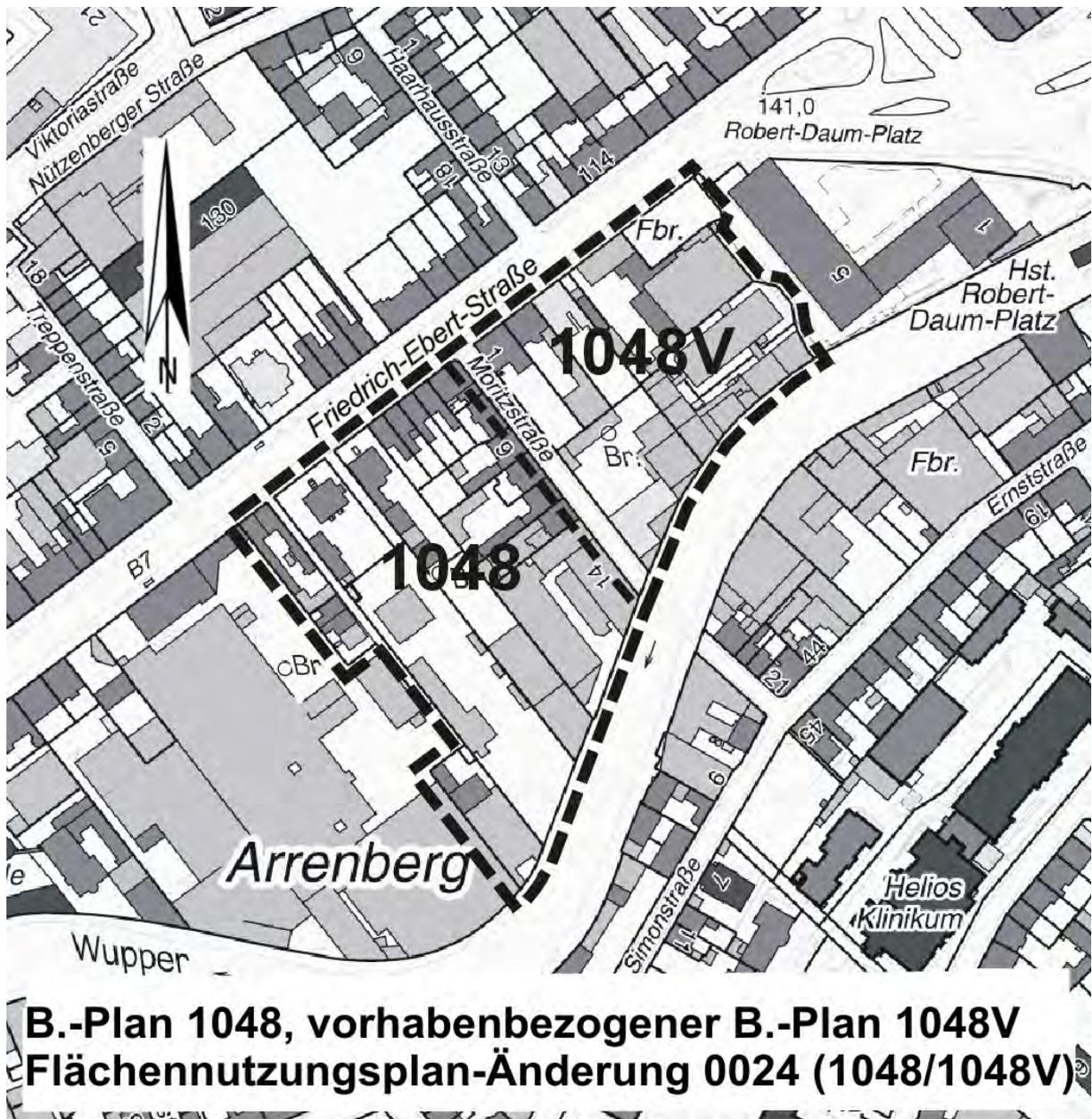
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 0024, Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1048 V und Bebauungsplan 1048 - Westlich Robert-Daum-Platz -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst den Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, westlich des Hochhauses am Robert-Daum-Platz, nördlich der Wupper, östlich des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 125 und südlich der Friedrich-Ebert-Straße.

Wuppertal, den 15.05.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung

Präambel: Nach § 8 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 05.05.2008 erlässt der Rat der Stadt die folgende Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung:

1. Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung

1.1 Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzte/r der Prüferinnen und Prüfer und der sonstigen Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Er / sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

1.2 Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung regelt die Dienstverteilung im Rahmen des Organisations- und Dienstverteilungsplanes der Gesamtverwaltung und stellt die Prüfpläne fest. Im Einzelfall kann er / sie die Zuständigkeit gesondert regeln.

1.3 Zur Wahrung einheitlicher Arbeitsgrundsätze führt der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung Dienstbesprechungen durch.

2. Prüferinnen und Prüfer

2.1 Die Prüferinnen und Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen. Sie sind verpflichtet,

- dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, besonders bei Verdacht auf Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten mitzuteilen,

- über alle Feststellungen, die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit machen und über alle ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,

- sich gegenüber Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete geprüft werden, taktvoll zu verhalten und

- den Prüfungsauftrag mit der notwendigen Umsicht und Zweckdienlichkeit zu erfüllen.

2.2 Die Prüferinnen / Prüfer haben vor Beginn ihrer Prüfungen die Leiterin / den Leiter der zu prüfenden Stelle von ihrer Anwesenheit in Kenntnis zu setzen; es sei denn, der Prüfungszweck lässt das nicht zu. Bei laufenden und regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung.

2.3 Art, Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Geschäftsanweisung und der von dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung erteilten Weisungen der Prüferin bzw. dem Prüfer überlassen.

2.4 Die geprüfte Stelle soll in der Regel vor Abfassung der Endfassung eines schriftlichen Berichts über die Prüfungsfeststellungen informiert werden.

3. Prüfberichte und Vermerke

Über jede Prüfung ist ein Bericht oder ein Vermerk zu fertigen. Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen der Halbjahresberichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

4. Unterzeichnung der Prüfungsberichte

4.1 Unterschriftsbefugnisse werden durch Amtsverfügung geregelt.

Für die Richtigkeit der Feststellungen ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm bzw. ihr und dem / der Abteilungsleiter/in oder dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung über die Wertung der Feststellungen eines Berichts, so ist er bzw. sie berechtigt, eine abweichende Auffassung dem Bericht beizufügen.

4.2 Die örtliche Rechnungsprüfung ist berechtigt, auch unter der Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ aufzutreten.

5. Schriftverkehr

Vorlagen an städtische Gremien werden von dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr mit den Geschäftsbereichen oder anderen Stellen. Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, seine/ ihre Unterschriftsbefugnis zu übertragen.

6. Posteingänge und -ausgänge

Der / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung legt fest, welche Postein- und -ausgänge ihr / ihm vorzulegen sind.

7. Befangenheit, Interessenkollision

7.1 Die Prüferinnen und Prüfer haben den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach geltendem Zivilprozessrecht ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

7.2 Dem / der Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung, den Abteilungsleiterinnen / den Abteilungsleitern und den Prüferinnen und Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, z. B. an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitzuwirken oder sich an einer städtischen Kassenverwaltung, Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

8. Arbeitsgrundlagen

Die Prüferinnen und Prüfer haben die für ihr Arbeitsgebiet maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z. B. Beschlüsse des Rates der Stadt und der Ausschüsse, Verfügungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin und des Stadtkämmerers / der Stadtkämmerin, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu sammeln, sich über den Inhalt zu unterrichten und die Sammlung auf dem Laufenden zu halten.

9. Dienstaussweise

Die Prüferinnen und Prüfer erhalten einen Dienstaussweis mit Lichtbild, den sie bei Prüfungen auf Verlangen vorzulegen haben.

10. Allgemeine Dienstvorschriften

Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Geschäftsbereiche und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

11. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsanweisung tritt zeitgleich mit der Rechnungsprüfungsordnung, auf der sie beruht, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsanweisung für das Rechnungsprüfungsamt, die am 01.01.1999 In Kraft trat, außer Kraft.

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerberin,

Frau Irene Heiser,

ist am 06. April 2008 verstorben. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 3 des Listenwahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE - benannte Bewerber,

Herr Andreas Beutner,
geb. 1950 in Wuppertal,
wohnhaf Oberdüsseler Weg 41, 42113 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 30. April 2008

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 4230959431

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 07.05.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSD33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3448477533

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 07.05.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender

Schäfer
Vorstandsmitglied

Brenken
Vorstandsmitglied

Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht

Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3415846959

Wuppertal, 07.05.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender

Schäfer
Vorstandsmitglied

Brenken
Vorstandsmitglied

Leege
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nr. 3423564362

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 05.05.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender)
Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer
Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653